



Landesrechnungshof  
Schleswig-Holstein



# Bemerkungen 2017

mit Bericht zur  
Landeshaushaltsrechnung 2015  
und  
Stellungnahme 2016  
zum Abbau des strukturellen  
Finanzierungsdefizits bis 2020

Kiel, 6. April 2017



# Bemerkungen 2017

## des

# Landesrechnungshofs

# Schleswig-Holstein

mit Bericht zur  
Landeshaushaltsrechnung 2015

und

Stellungnahme 2016 zur Planung der  
Landesregierung vom 06.09.2016 zum  
Abbau des strukturellen Finanzierungs-  
defizits bis 2020

Kiel, 6. April 2017

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein  
Berliner Platz 2, 24103 Kiel  
Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905  
Fax: 0431 988-8686  
Internet: [www.lrh.schleswig-holstein.de](http://www.lrh.schleswig-holstein.de)

## Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

### 25. Tariftreue- und Vergabegesetz im Praxis-Check

Bei 94 % aller beschafften Waren, Bau- und Dienstleistungen müssen Land und Kommunen das Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein beachten. 75 % aller öffentlichen Aufträge gehen an schleswig-holsteinische Firmen. Das schleswig-holsteinische Vergaberecht hat also eine große wirtschaftliche Bedeutung für Schleswig-Holstein.

Das Vergaberecht muss einfach, verständlich und handhabbar sein. Das Tariftreue- und Vergabegesetz überfordert mit seinen teils schwer verständlichen, teils widersprüchlichen, teils kaum umsetzbaren Regelungen die Gesetzesanwender auf Auftraggeber- wie Auftragnehmerseite. Die häufig kleinteilig organisierten Kommunen wie auch die kleinen und mittelständischen Unternehmen wenden das Gesetz nur formal an. Notwendige Kontrollen bei den Auftragnehmern werden von den Auftraggebern nicht durchgeführt. Dadurch bleiben der Wettbewerb und der Anspruch auf Nachhaltigkeit der Beschaffung auf der Strecke.

Stattdessen wächst der Bürokratieaufwand für alle Beteiligten ohne entsprechenden Nutzen. Und schließlich zahlt das Land den Kommunen 3,8 Mio. € Konnexitätsausgleich jährlich, ohne dass diese den Mehraufwand nachweisen müssen.

Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unter schleswig-holsteinischer Beteiligung erarbeitete Unterschwellenvergabeordnung, die die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte bundeseinheitlich regelt, sollte umgehend in Schleswig-Holstein in Kraft gesetzt werden.

#### 25.1 Wirkung des Tariftreue- und Vergabegesetzes ambivalent

Das Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein (TTG)<sup>1</sup> sollte laut § 1 TTG den fairen Wettbewerb um das wirtschaftlichste Angebot fördern. Dabei sollten Sozialverträglichkeit, Umweltschutz und Energieeffizienz

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein - TTG) vom 31.05.2013, GVObI. Schl.-H. S. 238.

sowie Qualität und Innovation der Angebote berücksichtigt werden. Das TTG sollte den Einsatz von Niedriglohnkräften verhindern und die sozialen Sicherungssysteme entlasten.<sup>1</sup>

Ziel des Vergaberechts ist es, die Beschaffung der öffentlichen Hand zu regeln und zu organisieren. Wettbewerb soll dabei die Wirtschaftlichkeit sichern. Bei 94 % aller Waren, Bau- und Dienstleistungen müssen Land und Kommunen das TTG beachten. Das TTG will die Beschaffung im Wettbewerb mit sozialen, umweltpolitischen und energiepolitischen Leitplanken versehen, um eine nachhaltige Beschaffung sicherzustellen.

Die Landesregierung sollte das Gesetz nach 3 Jahren evaluieren.<sup>2</sup> Die Evaluierung ließ das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (Wirtschaftsministerium) von einem unabhängigen externen Dienstleister durchführen. Das Ergebnis liegt vor:<sup>3</sup>

Der vergabespezifische Mindestlohn hat im Niedriglohnsektor gewirkt. Hauptsächlich die Beschäftigten in den Bereichen Gebäudereinigung sowie Wach- und Sicherheitsdienstleistungen haben von ihm profitiert. Preissteigerungen in diesen Branchen belegen das. Das ist aber nur ein Ergebnis der Evaluierung. Im Übrigen fällt die Bilanz des Gesetzes eher negativ aus.

Der Gesetzestext ist teils schwer verständlich, teils widersprüchlich. Gleiches gilt für die Anwendungshinweise und Formulare.<sup>4</sup> Das führt zu erheblichen Problemen bei den Gesetzesanwendern, Auftraggebern wie Auftragnehmern. Das Gesetz erzeugt Mehraufwand auf beiden Seiten. Die Vorschriften werden zum Teil nur formal angewandt. Kontrollen von Anforderungen und Nachweisen finden so gut wie nicht statt. Kleine und mittlere Unternehmen sowie Dienstleister beteiligen sich wegen des hohen Verwaltungsaufwands immer weniger an Beschaffungen durch die öffentliche Hand.

Das **Wirtschaftsministerium** weist darauf hin, dass es den Evaluierungsbericht zum Anlass genommen habe, seine Anwendungshinweise und Formulare zu überarbeiten. Sie seien zwischenzeitlich weitgehend mit denen der GMSH identisch gestaltet worden. Des Weiteren habe die Evaluierung gezeigt, dass der Rückgang der Beteiligung von Klein- und Kleinstunternehmen - jedenfalls auch - auf konjunkturelle Effekte, nämlich eine

---

<sup>1</sup> Vgl. § 1 TTG.

<sup>2</sup> Vgl. Artikel 3 des TTG.

<sup>3</sup> Landtagsdrucksache 18/4800 vom 31.10.2016, Bericht der Landesregierung: Bericht zur Evaluierung des Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (TTG).

<sup>4</sup> Vgl. [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/T/tarifrecht/Downloads/Anwendungshinweise\\_TGG.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/T/tarifrecht/Downloads/Anwendungshinweise_TGG.pdf?__blob=publicationFile&v=3), zuletzt abgerufen am 14.02.2017.

ausreichende bzw. steigende Anzahl von privatwirtschaftlichen Aufträgen zurückzuführen sein dürfte.

Der **LRH** stellt fest, dass die Evaluierung im Anschluss an den Hinweis auf die konjunkturellen Effekte weiter ausführt: *„Die Wirkung des Gesetzes im Hinblick auf den hohen Aufwand für die Angebotserstellung (19 %), die geringen Erfolgsaussichten, den Zuschlag zu erhalten (17 %) und die Zahl der zu erbringenden Nachweise (14 %) spielte jedoch eine zentrale Rolle bei den Gründen, warum sich Firmen - gerade in konjunkturell stabilen Zeiten - vom öffentlichen Auftragswesen abwenden.“*<sup>1</sup>

Wenn aber das Gesetz, das die wirtschaftliche Beschaffung der öffentlichen Hand regeln soll, beginnt, den dafür notwendigen Wettbewerb zu verhindern, dann sind Zweifel an seiner Sinnhaftigkeit angebracht.

## 25.2 Was hat der LRH geprüft?

Der LRH hat die Kritik am Gesetzesvorhaben vonseiten der Auftraggeber wie Auftragnehmer und die vom Wirtschaftsministerium erstellte Evaluierung des TTG zum Anlass genommen, sich selbst ein Bild über die Anwendung und Anwendbarkeit des TTG zu machen. Er hat schwerpunktmäßig geprüft, ob

- das Gesetz in allen Teilen angewendet wird und wenn nicht, aus welchen Gründen das nicht geschieht,
- die Vergabeverfahren infolge des Gesetzes bürokratischer und teurer wurden,
- die vom Gesetz formulierten Überprüfungen von Anforderungen vorgenommen werden und wenn nicht, warum nicht.

Dafür hat er 155 Verwaltungen der Kreise, (kreisfreien) Städte und Gemeinden, Ämter und geschäftsführenden amtsangehörigen Gemeinden und die GMSH per Fragebogen an der Prüfung beteiligt.

107 kommunale Verwaltungen haben den Fragebogen zurückgesandt. Das entspricht einer Rückläuferquote von 69 %. Die GMSH hat den Fragebogen ebenfalls ausgefüllt.

## 25.3 Das Datenmaterial war dürftig

92 % der kommunalen Verwaltungen, die sich an der Befragung beteiligt haben, führen keine Vergabestatistik. Ein gutes Drittel konnte keine Angaben zum Vergabevolumen 2014 und 2015 machen. 43 % konnten die Zahl

---

<sup>1</sup> Vgl. Landtagsdrucksache 18/4800, S. 154.

der Vergabevorgänge in diesen Jahren nicht nennen. 85 % der kommunalen Verwaltungen haben keine zentrale Beschaffungseinheit. Das heißt, jede Einheit, das Schulamt, das Bauamt etc., beschafft ihren Bedarf eigenverantwortlich. Immerhin nutzen 33 % auch die Möglichkeit, ihre Beschaffung über Dritte wie z. B. die GMSH abzuwickeln. Die GMSH übrigens konnte alle abgefragten Daten zuverlässig melden. Sie führt eine Vergabestatistik.

Die Daten aus den Kommunen sind daher wenig aussagekräftig. Gleiches gilt für das Zahlenwerk, das dem Evaluierungsbericht der Landesregierung zugrunde liegt. Denn: Ihre Evaluierung kam im kommunalen Bereich nur auf eine Rückläuferquote von 40,7 %.<sup>1</sup> Festzuhalten bleibt: Die kommunalen Verwaltungen wissen im Zweifel nicht, was und wie viel sie im Jahr beschaffen und was sie die Beschaffung kostet.

Das **Wirtschaftsministerium** geht davon aus, dass die neue Vergabestatistikverordnung des Bundes vom 12.04.2016, die erstmals Statistikpflichten für öffentliche Auftraggeber auch im unterschweligen Bereich einführt, in diesem Punkt Abhilfe schaffen werde.

#### 25.4 Mehraufwand „gefühl“ vorhanden

68 % der kommunalen Verwaltungen bejahten einen personellen und zeitlichen Mehraufwand infolge der Umsetzung des TTG. 27 % verneinten ihn. Auf die weitere Frage, ob der zusätzliche Kostenaufwand beziffert werden könnte, antworteten 84 % der Verwaltungen, sie könnten die Kosten ihres Mehraufwands nicht beziffern. Nur 4 kommunale Verwaltungen gaben konkrete Mehrkosten an. Diese beruhten auf Schätzungen oder Hochrechnungen einzelner Vergabevorgänge. Der Mehraufwand entsteht beim Vorbereiten der Ausschreibung und dem Werten der Angebote sowie der Auftragsvergabe selbst.

Ist der Mehraufwand also nur „gefühl“?

Die GMSH konnte ihren Mehraufwand für 2014 und 2015 genau beziffern. Für 2014 gab sie einen Mehraufwand von 125 T€ und für 2015 von 68 T€ an. Sie ist gut organisiert, beschafft professionell und hat große Routine im Beschaffungsprozess. Wenn also bei ihr ein Mehraufwand entsteht, dürfte dieser bei den deutlich weniger professionellen und weniger routinierten Vergabestellen der Kommunen im Zweifel eher höher liegen. Es bleibt: Eine belastbare seriöse Aussage zu Mehrkosten von Vergabeverfahren im

---

<sup>1</sup> Vgl. Landtagsdrucksache 18/4800, S. 48, Tabelle 3.

kommunalen Bereich infolge der TTG-Regelungen kann nicht gemacht werden.

#### 25.5 **3,8 Mio. € Konnexitätsausgleich für „gefühlten“ Mehraufwand**

Das Land zahlt den Kommunen jährlich 3,8 Mio. € Konnexitätsausgleich für den Mehraufwand durch das TTG. Ursprünglich sollte zum 01.01.2016 überprüft werden, ob der festgelegte Konnexitätsausgleich angemessen war.<sup>1</sup> Dazu kam es jedoch nicht. Vielmehr vereinbarten Wirtschaftsministerium und die Kommunalen Landesverbände 2015, dass die finanziellen Mehrbelastungen der Kommunen weiter mit jährlich 3,8 Mio. € ausgeglichen werden. Auf eine weitergehende Evaluation hat das Wirtschaftsministerium verzichtet.<sup>2</sup>

Positiv ist, dass das Land rechtzeitig Konnexitätsfragen mit der kommunalen Seite geklärt hat. Nachvollziehbar ist auch, dass die Folgekosten des TTG vor seinem Inkrafttreten nicht abzuschätzen waren. Trotz anstehender Evaluation haben die Kommunalen Landesverbände den Verzicht auf die Feststellung eines Mehraufwands durchgesetzt. Was bleibt ist: Der Konnexitätsausgleich von 3,8 Mio. € ist genauso willkürlich, wie der Mehraufwand infolge des TTG bei den Kommunen „gefühlte“ ist.

Das **Wirtschaftsministerium** weist darauf hin, dass die dieser Einigung zugrunde liegende Vereinbarung über die Teilung der Kosten im Zusammenhang mit der Unterbringung, Versorgung und Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden in Schleswig-Holstein vom 23.11.2015 durch die Landesregierung unter Federführung des Ministerpräsidenten mit den Kommunalen Landesverbänden im Rahmen einer zahlreiche Konnexitätsforderungen umfassenden Einigung geschlossen worden sei.

Der **LRH** verkennt nicht, dass hier mehrere komplexe Sachverhalte verhandelt wurden. Dennoch bleibt die Tatsache, dass es sich bei der Summe von 3,8 Mio. € um eine weitgehend gegriffene Zahl handelt.

#### 25.6 **Großer Unterschied bei der Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien bei der Vergabe**

Aspekte des Umweltschutzes, der Energieeffizienz oder der Lebenszyklusansatz bei Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen sind im Vergaberecht

<sup>1</sup> Vgl. Vereinbarung über den Ausgleich einer finanziellen Mehrbelastung bei den Kommunen infolge bestimmter Gesetze oder Verordnungen des Landes vom 09.07.2014.

<sup>2</sup> Vgl. Vereinbarung über die Teilung der Kosten im Zusammenhang mit der Unterbringung, Versorgung und Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden in Schleswig-Holstein vom 23.11.2015, Tz. VII.



Schleswig-Holstein angekommen. Gut die Hälfte der kommunalen Verwaltungen beachtet solche Aspekte bei ihrer Beschaffung.

Die Berücksichtigung sozialer Aspekte, der Förderung der Gleichstellung im Beruf oder innovativer Aspekte ist dagegen im kommunalen Bereich deutlich geringer ausgeprägt. Daneben muss die öffentliche Hand bei Beschaffungen die Mindeststandards der Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation (sogenannte ILO-Kernarbeitsnormen) berücksichtigen. Danach sind beim Herstellen sensibler Waren, wie z. B. Bekleidung, Holzprodukte oder Agrarprodukte, bestimmte Standards (z. B. keine Kinderarbeit) zu beachten. Den Angaben der Kommunen zufolge spielen die ILO-Kernarbeitsnormen nur bei 0,16 % der Beschaffungen eine Rolle. Das ist insofern beachtlich, als die Beschaffung von sensiblen Waren wie Uniformen, Holzprodukten oder Pflastersteinen durchaus vorkommt. Die meisten Verwaltungen verlassen sich hier auf Eigenerklärungen des Auftragnehmers oder Lieferanten. 68 % der Vergabestellen sind laut Evaluierung die ILO-Kernarbeitsnormen nur „ausreichend“ oder „mangelhaft“ bekannt.<sup>1</sup>

#### 25.7 **Kontrollen und Sanktionen: Fehlanzeige**

Auch die Auftragnehmer müssen die durch das TTG auferlegten Verpflichtungen einhalten. Dies gilt auch für Nachunternehmer oder Verleiher von Arbeitskräften. Die öffentlichen Auftraggeber dürfen nach § 11 Abs. 1 TTG das Einhalten der Verpflichtungen kontrollieren. Dafür dürfen sie sich Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern, Abgaben und Beiträgen sowie die zwischen Auftragnehmern und Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge vorlegen lassen, diese prüfen und Auskünfte verlangen. Solche Kontrollen finden im Promillebereich statt (2014: 0,007 %; 2015: 0,01 %), das heißt so gut wie gar nicht. Nach § 12 Abs. 1 TTG sind Vertragsstrafen für schuldhafte Verstöße gegen die Verpflichtungen aus § 4 TTG (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) zwingend zu vereinbaren. Mehr als die Hälfte der kommunalen Verwaltungen, die geantwortet haben, hält sich nicht an diese Vorschrift. Sanktionen wurden 2014 und 2015 in keinem Fall verhängt. Ähnlich verhält es sich mit Auftragspennen oder der Eintragung ins Korruptionsregister (§ 13 Abs. 1 und 2 TTG): In beiden Fällen 2014 und 2015 Fehlanzeige.

#### 25.8 **Verzögerungen und Preissteigerungen blieben aus**

97 % der kommunalen Verwaltungen meldeten keine Verzögerungen infolge des TTG, 80 % konnten auch keine Preissteigerungen feststellen.

<sup>1</sup> Vgl. Landtagsdrucksache 18/4800, S. 66/67, Abbildung 2-23.

Die Evaluierung der Landesregierung kam zu vergleichbaren Ergebnissen.<sup>1</sup>

Ist also alles gut?

25.9 **Fazit: Das Tariftreue- und Vergabegesetz wird schlank abgearbeitet - der Anspruch des Gesetzes bleibt auf der Strecke**

Das TTG überfordert mit seinen komplizierten, teils widersprüchlichen, teils in der Praxis kaum umsetzbaren Regelungen den Gesetzesanwender. Das Gesetz wenden neben wenigen professionellen und routinierten Anwendern wie der GMSH vor allem die kommunalen Verwaltungen an. Diese sind aber vielfach im Bereich Beschaffung kleinteilig organisiert, nicht professionell aufgestellt und haben vielfach auch keine Beschaffungsroutine. Sie beschaffen zu 50 % im Wege der Freihändigen Vergabe. Die meisten Aufträge (75 %) gehen an Firmen in Schleswig-Holstein, kommen also der schleswig-holsteinischen Wirtschaft zugute. Die Beschaffungsstellen interessiert eine rechtssichere Beschaffung. Daher verlassen sie sich auf Formulare, auf beigefügte Zertifikate und Eigenklärungen sowie Unterschriften an der richtigen Stelle. Hinterfragt oder kontrolliert wird nicht.

Selbst die GMSH führt bei Beschaffungen im eigenen Namen kaum Kontrollen durch. Bisher hätte es keine Auffälligkeiten bezüglich Verstößen gegen Vorschriften des TTG gegeben. Auch seien Kontrollen in der Praxis kaum durchführbar.

Es sei schwer darstellbar, wie z. B. eine Kommune, die ihren Rathausplatz mit Granit pflastern möchte, dessen Herkunft und Produktionsbedingungen rechtssicher nachweisen könne. Oder dass Mitarbeiter einer Kommune bei einem Nachunternehmer in dessen Räumen die Personalunterlagen einsehen, um den korrekten Stundenlohn der Mitarbeiter aus deren Monatslohn zu berechnen.

Der LRH kann diese Ausführungen nachvollziehen.

Letzten Endes belassen es Auftraggeber und Auftragnehmer dabei, der Form des Gesetzes zu genügen. Stimmen Qualität der angebotenen Leistung und geforderter Preis und ergibt sich daraus die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Beschaffung, gilt es für beide Seiten in erster Linie, die Vergabe rechtssicher abzuschließen. Wenn das durch rein formale Akte für beide Seiten möglich ist, wird diese Möglichkeit auch gewählt.

---

<sup>1</sup> Vgl. Landtagsdrucksache 18/4800, S. 74, Abbildung 2-35.

Der Anspruch des TTG, eine strategische Beschaffung, eine durch soziale, umweltpolitische oder andere Ziele bestimmte Beschaffung seitens der öffentlichen Hand einzuführen, bleibt hier auf der Strecke.

## 25.10 Das Vergaberecht neu denken

Das Vergaberecht des Landes sollte grundlegend überdacht werden. Eine wirtschaftliche Beschaffung der öffentlichen Hand unter Beteiligung der überwiegend mittelständisch organisierten schleswig-holsteinischen Wirtschaft braucht ein einfaches, verständliches und handhabbares Vergaberecht. Dabei ist zu beachten, dass das Landesvergaberecht von überragender Bedeutung für Auftraggeber und Auftragnehmer ist. Denn: Über 90 % der Verfahren werden nach dem TTG abgewickelt. EU-weite Ausschreibungen sind die Ausnahme. Das Gros der Aufträge verbleibt in Schleswig-Holstein, ein kleiner Teil geht in andere Bundesländer. Über 50 % der Vergabeverfahren sind Freihändige Vergaben. Daraus ergibt sich für das Vergaberecht:

- Eine bundesweite Vereinheitlichung der Regelungen für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte ist anzustreben. Der dadurch vereinfachte länderübergreifende Wettbewerb ist für die Auftraggeber- wie Auftragnehmerseite gleichermaßen ein Gewinn. Die am 02.02.2017 bekanntgemachte Unterschwellenvergabeordnung<sup>1</sup> sollte deshalb von der Landesregierung umgehend in Kraft gesetzt werden. Das Wirtschaftsministerium ist dabei, die Unterschwellenvergabeordnung einzuführen.
- Soweit das Land im Hinblick auf Tariftreue und andere soziale und umweltpolitische Ziele eigene landesspezifische Vorgaben für unverzichtbar hält, sollte dies in der notwendigen Kürze, stringent und verständlich geschehen. Die Normen müssen für den Anwenderkreis umsetzbar sein. Redundante Regelungen sind verzichtbar.
- Der vergabespezifische Mindestlohn ist vom Wirtschaftsministerium im Januar 2017 auf 9,99 € erhöht worden,<sup>2</sup> obwohl die Evaluierung, die vom Wirtschaftsministerium in Auftrag gegeben wurde, im Oktober 2016 vorschlug, ihn bei 9,18 € einzufrieren.<sup>3</sup> Vor dem Hintergrund der finanziellen Lage des Landes und seiner Kommunen war das ein erwägenswerter Vorschlag.
- Die diversen geforderten Nachweise, Erklärungen und Verpflichtungen sind darauf zu überprüfen, ob sie notwendig und mit angemessenem

<sup>1</sup> Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO) vom 02.02.2017, BANZ AT 07.02.2017 B 1.

<sup>2</sup> Landesverordnung über die Anpassung des Mindeststundenentgelts nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein (TTG - Mindestentgelt-Anpassungsverordnung - TTG-MinAVO) vom 17.01.2017, GVOBl. Schl.-H. S. 25, § 2.

<sup>3</sup> Vgl. Landtagsdrucksache 18/4800, S. 162/163.

Aufwand nachprüfbar sind. Soweit erforderlich, sollten sie Teil des Angebots werden.

- Kontrollen und Sanktionen sollten nur vorgeschrieben werden, wenn sie tatsächlich auch durchführbar sind. Viele kleinere kommunale Verwaltungen können dies nicht leisten, weil sie nicht das Personal vorhalten und das vorhandene Personal nicht dafür ausgebildet ist.
- Die öffentliche Beschaffung ist so zu regeln, dass die öffentlichen Auftraggeber in den bestehenden Verwaltungsstrukturen und im Übrigen auch die Bieterseite mit den Regelungen zurechtkommen. Deshalb ist es durchaus überlegenswert, auf die eine oder andere Forderung, die an sich richtig und unterstützenswert ist, im Vergaberecht zu verzichten. Wenn solche Forderungen beginnen, den Wettbewerb um das wirtschaftlichste Angebot zu behindern, den das Vergaberecht organisieren soll, dann ist es an der Zeit, diese Forderungen auf geeigneteren Politikfeldern umzusetzen.

Die **GMSH** weist darauf hin, dass ein einfaches Vergaberecht wünschenswert, aber angesichts der Flut von Regelungen nicht mehr realisierbar sei. Diese machten eine wirtschaftliche Beschaffung durch kleine Verwaltungseinheiten nahezu unmöglich. Stattdessen sollten Zentrale Beschaffungsstellen, die in § 120 Abs. 4 des GWB<sup>1</sup> genannt sind, stärker genutzt werden, da sie Größenvorteile erzielten und Transaktionskosten reduzierten. Die GMSH als Zentrale Beschaffungsstelle leiste hierzu ihren Beitrag und stünde für weiteres Beschaffungsvolumen aus dem kommunalen Bereich zur Verfügung.

Der **LRH** spricht sich für eine sinnvolle Zentralisierung von Beschaffung auf den verschiedenen Ebenen aus. So könnte beispielsweise die GMSH als Zentrale Beschaffungsstelle genutzt werden. Dies stellt den Gesetz- und Verordnungsgeber aber nicht davon frei, Gesetze und Verordnungen so zu erlassen, dass sie verständlich und anwendbar sind.

---

<sup>1</sup> Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 26.06.2013, BGBl. I S. 1750, 3245; zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.10.2016, BGBl. I S. 2258.